

# Nun folgen die Key-

serlichen Mallastrecht / Wie sie Keyser  
 Carolus der Fünffte Römische Keyser / seliger  
 gedächtnuß / vnser Allergnedigster Herz gehalten /  
 vnd auff ons hat kommen lassen /  
 wie folget.



Nfenglich / Wan ein hauffen Kriegs-  
 volck angenommen / vnd ein Regiment gerichtet  
 wirdt / so soll der Feldtzer / oder Feldt Obrister / so  
 vber das Kriegsvolck zu gebieten hat / einen  
 Rechtsaerstendigen / alten wolerfahrenen Kriegs-  
 man zu einem Schultheissen / welcher sonst gener-  
 net wirdt ein Landrichter / oder aber ein Hals-  
 richter / außersuchen vnd erwählen / vnd in den Ge-  
 richtsstab / oder wie man in den Stab der Gerechtigkeit nennet / vberge-  
 ben / vnd dargegen mit gnugsamen Endsplichten verfassen vnd einbin-  
 den / daß er den Stab wolle führen Gott zu lob / der Weltlichen Obriga-  
 keit zu rühmlichen Ehren / vnd den Keyserlichen Rechten zu sterckung /  
 damit Bericht vnd Gerechtigkeit nit geschwecht / sondern vielmehr geme-  
 ret vnd fort gepflantzet werde. Vnd daß er auch wolle richten vnd Br-  
 theilen / nach der Gerechtigkeit / dem Armen als dem Reichen / dem kleinē  
 als dem grossen: damit er Gott im Himmel / für der Weltlichen Oberkeit  
 auff Erden / vnd dem gemeinen Mann bestehen / vnd ahm Jüngsten tage  
 verantworten kan.

Wan solches geschehen ist / so soll der Schultheiß sich vmbsehen nach  
 zwölff geschickter Männer / die Alt / wolvorsichtig / verstendig vnd wolbes-  
 redte Kriegslentz seyn / dieselb erwählen vnd zu im nehmen / die ihme das  
 Recht helffen führen vnd ins werck setzen. Darneben auch ein Gerichts-  
 schreiber vnd GerichtsWebel / die sollen was frey seyn / sonderliche Bes-  
 soldung haben / vnd allein auffß Recht bestellt seyn. Diesen zwölffen soll  
 der Schultheiß zugebieten vnd zubefehlen haben / in allem was billich vñ  
 recht ist.